

## 1 Vertragsstruktur und Anwendungsbereich

- 1.1 Die TON Total Optical Networks (FL) AG (nachfolgend TON) erbringt ihre Leistungen für den Kunden bzw. die Kundin (nachfolgend Kundin) auf der Grundlage
- des jeweils mit der Kundin geschlossenen Einzelvertrages
  - der jeweils massgeblichen Leistungsbeschreibung
  - der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 1.2 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Vertragsdokumenten gelten diese in der dort vorgegebenen Reihenfolge, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart. Die Bestimmungen des jeweils höherrangierten Dokuments gehen denen der nachfolgenden Dokumente vor.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen der Kundin gelten nicht, auch wenn die TON ihr nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2 Leistungen der TON

- 2.1 Der Umfang und die Beschaffenheit der von der TON geschuldeten Leistungen sind in dem mit der Kundin geschlossenen Einzelvertrag sowie der jeweils massgeblichen Leistungsbeschreibung festgelegt.
- 2.2 Die technische Umsetzung der Leistungen ist der TON freigestellt, sofern die Umsetzung im Einklang mit den Bestimmungen des Einzelvertrages erfolgt.
- 2.3 TON kann mit der Erfüllung der Leistungen Erfüllungshilfen beauftragen.
- 2.4 TON bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit der von ihr eingesetzten Netze und Geräten; kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren übernehmen.
- 2.5 TON behält sich vor, jederzeit Unterhaltsarbeiten an den von ihr eingesetzten Netzen und Geräten auszuführen, die zu Betriebsunterbrüchen führen können. Nach Möglichkeit wird die Kundin im Voraus über Betriebsunterbrüche informiert.
- 2.6 TON ist berechtigt, Änderungen an den vereinbarten Leistungen vorzunehmen, falls dies durch gesetzlichen und/oder regulatorischen Rahmenbedingungen zwingend erforderlich wird.
- 2.7 Im Übrigen darf die TON Änderungen an den vereinbarten Leistungen nur vornehmen, soweit dadurch der Wert und die Tauglichkeit der Leistungen für die Kundin nicht eingeschränkt werden und der Kundin hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 2.8 Sofern der Kundin, im Rahmen der Vertragsdurchführung, technische Einrichtungen bereitgestellt werden, erwirbt sie an den Einrichtungen kein Eigentum, soweit mit der TON hierzu keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.9 TON ist verpflichtet und berechtigt, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses von der TON eingebrachten Anlagen aus den Räumen und vom Grundstück der Kundin zu entfernen, soweit die TON zur Belassung dieser Anlagen nicht aufgrund anderweitige vertragliche Vereinbarungen mit der Kundin berechtigt oder verpflichtet ist.

## 3 Bereitstellung der Dienste/Services

Sofern die Kundin innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Bereitstellung der Leistungen durch TON (Ready-for-Service Datum) keine Mängel an den Leistungen anzeigt, gelten diese als abgenommen.

## 4 Mitwirkungspflichten der Kundin

- 4.1 Die Kundin stellt der TON alle zur Auftragerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung und benennt einen Ansprechpartner zur Abstimmung der Bereitstellung und des Betriebes der Leistungen.

- 4.2 Die Kundin hat zudem die technischen Voraussetzungen, wie in den jeweils massgeblichen Leistungsbeschreibungen beschrieben, zu schaffen, damit die TON ihre Leistungen wie beauftragt erbringen kann.
- 4.3 Der TON ist nach vorheriger Absprache Zugang zu ihren Einrichtungen zur Kontrolle und Wartung zu gewähren.
- 4.4 Die Kundin ist für den Inhalt der Informationen (Sprach, Daten in jeglicher Form) verantwortlich, die sie von der TON übermitteln oder bearbeiten lässt oder die sie allenfalls Dritten zugänglich macht. Dafür und für Informationen, welche die Kundin erhält oder welche Dritte über Telekommunikationsnetze verbreiten oder zugänglich machen, ist die TON nicht verantwortlich.
- 4.5 Die Kundin sorgt dafür, dass die vereinbarten Dienstleistungen und Produkte gesetzes- und vertragsgemäss benutzt werden.
- 4.6 Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige Benützung der Dienstleistungen und Produkte, wird eine solche den zuständigen Behörden angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann die TON der Kundin zu rechts- und vertragskonformer Benützung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen, der Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und allenfalls Schadenersatz verlangen.

## 5 Vertragsdauer / Kündigung

- 5.1 Der jeweilige Einzelvertrag wird für unbestimmte Dauer geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern ihn die Parteien nicht unter Einhaltung von einer Frist von 3 Monaten zum voraus schriftlich kündigen. Die Mindestlaufzeit des jeweiligen Einzelvertrages zwischen der Kundin und der TON richtet sich nach den Bestimmungen des Einzelvertrages. Die Vertragslaufzeit des jeweiligen Einzelvertrages beginnt mit dem in den Einzelvertrag vereinbarten Bereitstellungstermin.
- 5.2 Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ausserordentlich zu kündigen, bleibt von der Regelung in Ziffer 5.1 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweilige andere Vertragspartner seine Vertragspflichten grob vertragswidrig und trotz schriftlicher Abmahnung und/oder Fristsetzung verletzt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn die Kundin mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon an zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Verzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kundin gestellt und/oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- 5.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 5.4 Wurde eine Mindestvertragsdauer vereinbart und kündigt die Kundin den Vertrag vor dessen Ablauf, so schuldet sie der TON das Entgelt für die während der noch nicht abgelaufenen Zeit der nicht bezogenen Leistungen.
- 5.5 Wird das Vertragsverhältnis wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der Kundin durch die TON ausserordentlich gekündigt, so ist die Kundin verpflichtet, der TON den aus der ausserordentlichen Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

## 6 Rechnungsstellung

- 6.1 Für die Leistungen der TON zahlt die Kundin die gemäss dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Entgelte zuzüglich der jeweiligen geltenden Mehrwertsteuer.
- 6.2 Laufende, nutzungsunabhängige Entgelte stellt die TON der Kundin monatlich/pro Quartal im Vorhinein in Rechnung. Dies gilt auch für pauschalisierte monatliche Nutzungsentgelte (Flatrate). Für Leistungen, die während eines Abrechnungsmonats bereitgestellt oder beendet wur-

- de, berechnet die TON für jeden Tag 1/30 des monatlichen Entgelts.
- 6.3 Nutzungsabhängige Entgelte stellt die TON monatlich im Nachhinein in Rechnung.
- 6.4 Installationsentgelte stellt die TON nach der jeweiligen Leistungsbereitstellung in Rechnung.
- 6.5 Alle Rechnungen der TON sind zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum fällig. Soweit die jeweilige Rechnung kein Fälligkeitsdatum vorsieht, ist die Rechnung 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.6 Die Zahlungspflicht der Kundin beginnt mit der Bereitstellung der Leistung durch TON (Ready-for-Service Datum).
- 6.7 Gegen die Entgeltforderungen der TON kann die Kundin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können von der Kundin ebenfalls nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausgeübt werden.
- 6.8 Hat die Kundin bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich oder begründete Einwände dagegen erhoben, kann die TON die Erbringung sämtlicher Leistungen ohne weitere Ankündigungen unterbrechen, allfällige weitere in den Vertragsdokumenten vorgesehene Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

## 7 Störungsbearbeitung

- 7.1 Die Kundin teilt etwaige Störungen von TON-Leistungen der TON-Hotline unter Angaben der zur Störungsbeseitigung benötigten Angaben mit. Die Telefon-Hotline wird der Kundin spätestens mit der Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.
- 7.2 Die TON führt die Störungsbeseitigung im Rahmen des jeweils vereinbarten Service Levels durch.

## 8 Gewährleistung

Die TON gewährleistet die Leistungserbringung mit der in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Beschaffenheit. Sind Leistungen der TON mangelhaft, gewährt die Kundin der TON einen angemessenen Zeitraum zur Mängelbeseitigung. Schlägt der Mängelbeseitigungsversuch fehl, so hat die TON das Recht zu einem weiteren Mängelbeseitigungsversuch. Schlägt auch dieser fehl, kann die Kundin die Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes (Minderung) verlangen.

Für Mängel, die auf einen nicht von der TON zu vertretenden Eingriff in die technischen Systeme der TON oder auf eine nicht sachgerechte Nutzung der Leistung zurückzuführen sind, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

## 9 Haftung

Die TON übernimmt keine Haftung für direkte Schäden oder für Folgeschäden irgendwelcher Art, von dessen Vertragspartnern oder von sonstigen Dritten.

Die Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden infolge:

- von Verzögerung oder Unterbrechungen von Leistungen der TON unabhängig von deren Ursache
- Verlust, Veränderungen, Beschädigungen oder Löschung von Daten sowie eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf Daten, die durch die Kundin gesendet, empfangen oder gespeichert werden.
- Verletzung der Rechte Dritter durch rechts- oder sittenwidrige Informationsinhalte.

Vorbehaltlich bleibt die Haftung der TON für grobe Fahrlässigkeit oder Rechtswidrige Absicht.

Die TON haftet nicht für Schäden und Verzugsfolgen die durch höhere Gewalt, Naturereignisse (z.B. Blitzschlag, Elementarereignisse), Stromversorgungsausfälle, kriegereignisse, Streik, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Umgehung von Sperrsets, PC-Dialer, Ha-

ckerattacken, Virenbefall (inkl. Trojanische Pferde usw.) von Datenverarbeitungsanlagen usw. entstehen.

Kann die TON ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend herausgeschoben. Die TON haftet nicht durch allfällige Schäden, die der Kundin durch das Herausschieben der Vertragserfüllung entstehen.

## 10 Vertraulichkeit

- 10.1 Die TON und die Kundin verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten oder noch zu erlangenden Informationen nicht an Dritte weiter zu geben. Die Tatsache, dass zwischen den Vertragspartnern eine Geschäftsbeziehung besteht, ist keine vertrauliche Information.
- 10.2 Die Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages für 2 Jahre fort.
- 10.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die
- dem Informationsempfänger nachweislich vor Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner bekannt oder zugänglich gemacht waren.
  - dem Informationsempfänger nach Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner nachweislich auf rechtmässige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen.
  - infolge von Veröffentlichungen oder aus anderweitigem Grund Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.
- 10.4 Unbeschadet vorgenannter Bestimmungen ist jede Vertragspartei berechtigt, ihren gesetzlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen nachzukommen.

## 11 Geistiges Eigentum

Wenn eine Partei Marken- oder Urheberrechte der anderen Partei oder ihrer Unterlieferanten über den vertragsgemässen Gebrauch hinaus verwenden will, holt sie die schriftliche Zustimmung der anderen Partei ein.

## 12 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Die TON verpflichtet sich, die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

## 13 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 13.1 Der Vertrag untersteht liechtensteinischem Recht.
- 13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz.

## 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.
- 14.3 Die AGB können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert oder angepasst werden und sind unter der Webseite [www.ton-net.com](http://www.ton-net.com) publiziert.